

Mitglied SPD-Fraktion

Ausschussvorsitzende Ursula Aljets
Stellv. Ausschussvorsitzender Uwe Reese
Ausschussmitglied Angelika Thwin

Mitglied CDU-Fraktion

Ausschussmitglied Ursula Biester
Ausschussmitglied Stephan Hellwig
Ausschussmitglied Helmut Möhle

Mitglied FDP-Fraktion

Ausschussmitglied Hans-Joachim Jasny

Mitglied Gruppe BASU/Tholen

Grundmandat Gerold Tholen

Mitglied der LAW

beratende Stimme Johann Janssen

Dezernent

Erster Stadtrat Jens Stoffers

Protokollführer

Peter Albers

Mitglied des Seniorenbeirates

beratendes Mitglied Manfred Kaluza

Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände WHV

beratendes Mitglied Joachim Stasch

Fachbereichsleiter

Fachbereichsleitung 53 Christof Rübsamen
Fachbereichsleitung 50 Jörg Sieberns

Entschuldigt: Frau Meyer-Machtemes, Frau Gastmann, Herr de Vries, Herr Westerman

Gäste

Herr Grotzek von der Suchtberatung
Einige interessierte ZuhörerInnen

A Öffentlicher Teil

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit vom 30.10.2008
- 4 Vorlagen an den Rat
- 4.1 Vorlagen Nr. 4/2009
Personelle Besetzung des Behindertenbeirates
- 5 Mitteilungen und Anfragen
- 5.1 Methadon-Ausgabe
- 5.2 Sachstand zu den „Kosten der Unterkunft“
- 5.3 Patenschaften von Senioren für Kinderspielplätze

B Nichtöffentlicher Teil

- 6 Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit vom 30.10.2009
- 7 Mitteilungen und Anfragen

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende, Frau Aljets, eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

- 2 Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde festgestellt.

- 3 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit vom 30.10.2008

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit vom 30.10.2008 wird genehmigt.

- 4 Vorlagen an den Rat

- 4.1 Personelle Besetzung des Behindertenbeirates

Frau Aljets erläuterte anhand der Unterlagen, die der Einladung beigelegt waren, den Sachverhalt.

Beschlussvorschlag: (einstimmig)

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven hat 1982 die Zusammensetzung des Behindertenbeirates festgelegt. Damals sollte für die Kriegsofervverbände (die Kriegsofervverbände sind inzwischen im Sozialverband Deutschland und im Sozialverband VdK aufgegangen) ein Vertreter berufen werden. Auf Anregung des Behindertenbeirates wird vorgeschlagen, für die Sozialverbände nun je 1 Vertreter des Sozialverbandes Deutschland und 1 Vertreter vom Sozialverband VdK in den Beirat zu berufen.

5 Mitteilungen und Anfragen

5.1 Methadon-Ausgabe

Auf Nachfrage von Herrn Möhle stellten Frau Aljets und Herr Stoffers klar, dass dieses Thema in die Zuständigkeit des Ausschusses für Soziales und Gesundheit falle, auch wenn sich der Jugendhilfeausschuss bereits vorab mit diesem Thema befasst habe.

Herr Stoffers erläuterte die Grundlagen einer Substitutionstherapie. In der Betäubungsmittelverschreibungsordnung werde die Substitution definiert als Behandlung von Opiatabhängigen durch die Anwendung eines ärztlich verschriebenen Betäubungsmittels (u.a. Methadon) mit dem Ziel der schrittweisen Wiederherstellung der Betäubungsmittelabstinenz. Weitere Voraussetzungen für die Verschreibung von Methadon seien, dass der Patient in der Regel wöchentlich den behandelnden Arzt konsultiere und dass der behandelnde Arzt Mindestanforderungen an eine suchtttherapeutische Qualifikation erfülle. In Niedersachsen werde als suchtttherapeutische Qualifikation die Fachkunde „Suchtmedizinische Grundversorgung“ verlangt, die nach der Teilnahme an einem Kurs über suchttmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer erteilt werde.

Ärzte mit dieser suchtttherapeutischen Qualifikation dürfen bis zu 50 Substitutionspatienten betreuen.

Auch Ärzte, die keine suchtttherapeutische Qualifikation haben, dürfen höchstens drei Patienten Substitutionsmittel verschreiben. Dabei müsse sichergestellt sein, dass der Patient zu Beginn der Behandlung und mindestens einmal im Quartal einem Arzt mit suchtttherapeutischer Qualifikation vorgestellt werde.

Grundsätzlich sei dem Patienten das Methadon täglich zum unmittelbaren Gebrauch auszuhändigen. Wenn der Verlauf der Behandlung es zulasse, dürfe der Arzt dem Patienten das Methadon für mehrtägige Zeiträume mitgeben (sog. Take-Home-Dosis).

Herr Stoffers wies darauf hin, dass es in Wilhelmshaven zwei Ärzte mit suchttherapeutischer Qualifikation gäbe, die jeweils 45 Patienten versorgen. Daneben gab es einen Arzt in Schortens, der 40 Patienten (u.a. aus Wilhelmshaven) substituierte. Dieser Arzt habe kurzfristig seine Praxis zum Ende des Jahres 2008 aufgegeben, so dass nunmehr 40 Patienten grundsätzlich unversorgt seien. Fraglich sei, ob diese Patienten andere Ärzte gefunden hätten. Auf eine Nachfrage beim Reinhard-Nieter-Krankenhaus habe Herr Dr. Folkerts mitgeteilt, dass seit Anfang Januar 2009 dort keine Patienten vorstellig geworden seien.

Herr Stoffers stellte klar, dass die Verantwortung für die Versorgung aufgrund des ärztlichen Sicherstellungsauftrages bei der Kassenärztlichen Vereinigung liege. Die Stadt habe keine Druckmittel gegenüber dieser Vereinigung.

Aufgrund eines von Herrn Janssen gestellten Antrages und der Erkenntnis aus eigenen Überlegungen stelle sich die Stadt Wilhelmshaven als Moderator zur Verfügung. Deshalb habe man alle beteiligten Stellen (u.a. die beiden substituierenden Ärzte, einen weiteren Arzt mit entsprechender Zusatzqualifikation, sowie Vertreter vom Reinhard-Nieter-Krankenhaus, vom St. Willehad Hospital, von der Kassenärztlichen Vereinigung und vom Diakonischen Werk) für den 28. Januar 2009 zu einer gemeinsamen Veranstaltung eingeladen, um gemeinsam an der Lösung dieses Problem zu arbeiten. Es habe von der Beteiligten durchweg positive Rückmeldungen gegeben.

Ziel sei es, weitere Ärzte für die Substitutionstherapie zu gewinnen.

Herr Grotzek von der Suchtberatung des Diakonischen Werkes teilte ergänzend mit, dass nach Angaben aus dem Kreis der Betroffenen zwei niedergelassene Ärzte in Wilhelmshaven je drei Patienten übernommen hätten. Andere Betroffene wären nach Oldenburg ausgewichen.

Auf Nachfrage von Frau Aljets informierte Herr Grotzek, dass die Suchtberatung des Diakonischen Werkes im letzten Jahr 198 Patienten im Rahmen der vorgeschriebenen psychosozialen Betreuung begleitet habe.

In der sich anschließenden regen Diskussion, an der sich Herr Stoffers, Herr Stasch, Herr Janssen, Herr Reese, Frau Aljets, Frau Biester und Herr Dr. Rübsamen beteiligten, wurde deutlich, dass alle Beteiligten eine kurzfristige Lösung anstreben und dass es möglich sein müsse, aus dem Kreis der 120 in Wilhelmshaven niedergelassenen Ärzte einen oder mehrere Ärzte für die Substitutionstherapie zu gewinnen.

Herr Stoffers sagte zu, die Ergebnisse der gemeinsamen Besprechung am 28.01.2009 den Mitgliedern des Ausschusses kurzfristig in geeigneter Form bekanntzugeben.

5.2 Sachstand zu den „Kosten der Unterkunft“

Herr Stoffers erläuterte zunächst, dass EmpfängerInnen von SGB II- und SGB XII-Leistungen grundsätzlich Anspruch auf Übernahme von angemessenen Unterkunftskosten hätten.

Das Bundessozialgericht habe zuletzt im Juni 2008 entschieden, welche Möglichkeiten bestünden, die Angemessenheit der Unterkunftskosten zu beurteilen. Dies könne danach durch eine vom Grundsicherungsträger gewählte Datengrundlage, die auf einem schlüssigen Konzept beruhe und eine hinreichende Gewähr dafür biete, die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiederzugeben, geschehen. Nur hilfsweise (wenn also die eben erwähnte Datengrundlage nicht vorhanden oder nicht aussagekräftig genug sei) käme die Anwendung der Wohngeldtabelle in Frage.

Bereits vor dem Inkrafttreten des SGB II bzw. SGB XII habe die Stadt Wilhelmshaven zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten Wohnungsanzeigen hinsichtlich qm-Größen und Miethöhe ausgewertet. Die Gesamtmieten der ermittelten Wohnungen für die jeweilige Haushaltsgröße seien dann durch die Anzahl der ermittelten Wohnungen für die jeweilige Haushaltsgröße geteilt worden, um den Miethöchstbetrag für die jeweilige Haushaltsgröße zu berechnen. Dieses Verfahren hätten die bis zum 31.12.2004 zuständigen Verwaltungsgerichte auch anerkannt.

Ab dem 01.01.2005 seien die Sozialgerichte unter anderem für die Beurteilung der angemessenen Mietkosten zuständig, die die bisher praktizierten Ermittlungen der Stadt Wilhelmshaven nicht mehr anerkannt hätten; leider habe es an Hinweisen gefehlt, wie das Verfahren im Hinblick auf eine größere Rechtssicherheit geändert werden könne. Es sei aber deutlich geworden, dass die Sozialgerichte davon ausgehen, auch bereits vermieteten Wohnraum in die Ermittlung mit einfließen zu lassen.

Daraufhin habe die Stadt Wilhelmshaven neben der Auswertung der Anzeigen von freiem Wohnraum auch durch Berücksichtigung der tatsächlichen Mietbeträge der WohngeldempfängerInnen und der tatsächlichen Mietbeträge der GrundsicherungsempfängerInnen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vermieteten Wohnraum in ihre Berechnung der angemessenen Unterkunftskosten mit einfließen lassen.

In der Verhandlung vor dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen am 11.12.2008 habe das Gericht festgestellt, dass es sich bei den Ermittlungen der Stadt Wilhelmshaven um ein schlüssiges und nachvollziehbares Konzept handle. Damit sei die Ermittlungsmethodik aus einem Mix von freiem und vermietetem Wohnraum anerkannt worden.

Allerdings habe das Landessozialgericht dann noch einen weiteren Rechenschritt zur Ermittlung der Miethöchstbeträge angewandt. Die Wohnungsgröße für z. B. Einpersonenhaushalte betrage nach den Ermittlungen der Stadt Wilhelmshaven im Jahre 2007 durchschnittlich 43,25 qm. Berücksichtigt wurden für die Berechnung der angemessenen Kosten der Unterkunft Wohnungen in einer Größenordnung von ca. 30 qm bis 50 qm (Einpersonenhaushalte haben nach entsprechenden Richtlinien einen Anspruch auf bis zu 50 qm Wohnraum). Das Gericht habe dann die 43,25 qm auf 50 qm (also den Maximalwert einer Wohnungsgröße) hochgerechnet. Ähnlich werde dann bei Mehrpersonenhaushalten verfahren, denen entsprechend größere Wohnungen zustehen.

Ob dieser Rechenschritt nachvollziehbar und richtig sei, könne erst nach Vorlage der schriftlichen Begründung des Urteiles geprüft werden. Auf Nachfrage von Herrn Janssen antwortete Herr Stoffers, dass das Urteil seiner Ansicht nach im Laufe des Monats Februar vorliegen werde.

Herr Stoffers wies darauf hin, dass für den Haushalt 2009 (und die Vorjahre) aber bereits jetzt entsprechende „Risiko-Rückstellungen“ vorgenommen würden.

Nach Ansicht von Herrn Reese seien die Urteile der zweiten Instanz doch wohl eigentlich als relativ sicher anzusehen. Herr Stoffers antwortete, dass das Landessozialgericht in allen am 11.12.2008 verhandelten Fällen ausdrücklich die Revision zugelassen habe. Dies wäre aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit eher ungewöhnlich, so dass man davon ausgehen könne, dass auch aus Sicht des Gerichtes die Sachlage noch nicht eindeutig sei.

Auch Frau Aljets war der Meinung, dass nach Auswertung der Urteilsbegründung in dieser Frage eine höchstrichterliche Entscheidung notwendig werden könne.

5.3 Patenschaften von Senioren für Kinderspielplätze

Frau Aljets stellte die Frage, ob der Verwaltung die Anregung bekannt sei, Patenschaften von Senioren für die Pflege von Kinderspielplätzen einzurichten.

Herr Stoffers wies darauf hin, dass für diese Frage der Werksausschuss „Straße und Grün“ zuständig sei. Die Anregung werde an diesen Ausschuss weitergeleitet.

Ende der Sitzung: 16:00 Uhr

Stoffers
Dezernent

Aljets
Vorsitzende

Protokollführer